

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 7/07 S

S 22 SB 9786/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Stuttgart wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 25.6.2004 im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Dortmund wohnhafte Kläger hat sich mit seiner Klage gegen einen Bescheid des Versorgungsamtes Dortmund sowie einen Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Münster gewandt und die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung sowie der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs "G" begehrt. Nachdem der Kläger seinen Wohnort nach Stuttgart verlegt hatte, führte das SG Dortmund das Land Baden-Württemberg als neuen Beklagten und verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 21.11.2006 an das SG Stuttgart. Dieses erklärte sich mit Beschluss vom 27.8.2007 seinerseits für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das SG Dortmund zurück. Gleichzeitig hat das SG Stuttgart das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsames nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Dortmund, bei dem der Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, und dem SG Stuttgart berufen, nachdem sich beide Gerichte jeweils für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das jeweils andere (zurück-)verwiesen haben.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Stuttgart zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Dortmund vom 21.11.2006 gebunden ist (§ 98 SGG, § 17a Abs 2 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes <GVG>). Eine Ausnahme von der Bindungswirkung kommt nicht deshalb in Betracht, weil die den Verweisungsbeschluss tragende Rechtsauffassung des SG Dortmund, nach der Verlegung des Wohnsitzes des Klägers sei es zur Entscheidung über dessen Klage nicht mehr berufen, unzutreffend ist (dazu 1.). Der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund ist ferner nicht deshalb unbeachtlich, weil dieser auf einer Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) beruht (dazu 2.).
- 4 1. Der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund ist zwar rechtswidrig, war jedoch, bezogen auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung am 21.11.2006, noch nicht willkürlich.
- 5 Auch in der Sozialgerichtsbarkeit folgt aus der mit der Klageerhebung eintretenden Rechtshängigkeit (§ 94 Abs 1 SGG) die grundsätzliche Unerheblichkeit der nachträglichen Veränderung



von Umständen, auf denen die örtliche Zuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichts beruht (*Grundsatz der perpetuatio fori*, § 98 Satz 1 SGG, § 17 Abs 1 Satz 1 GVG). Der Wortlaut des § 57 Abs 1 Satz 1 SGG, der auf den "Sitz oder Wohnsitz" des Klägers "zur Zeit der Klageerhebung" abstellt, verdeutlicht dies noch besonders. Dieser Wortlaut und der Grundsatz der perpetuatio fori ist auch in Fällen der vorliegenden Art maßgebend, in denen der Kläger in Verfahren, in denen es ua um die Feststellung der Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht geht, nach Klageerhebung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Verwaltungsbehörde verzieht. Soweit § 3 Abs 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) durch Art 49 Abs 1 SGB IX zum 1.7.2001 in der Weise geändert wurde, dass dort die Worte "zur Zeit der Stellung des Antrages" gestrichen wurden und sich deshalb die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde mit einem Wohnsitzwechsel des Klägers ändern kann, hat dies keine Auswirkungen auf die örtliche Zuständigkeit der Sozialgerichte. Es handelt sich vielmehr unverändert um eine allein auf die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bezogene verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung. Dies gilt auch, soweit die Änderung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Zuständigkeit prozessual zu einem Parteiwechsel kraft Gesetzes führt, da es sich bei einer derartigen Änderung des Beklagten nicht um eine Klageänderung handelt, die zur Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit führen kann (vgl. *Beschluss des Senats vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2; ferner Beschlüsse des Senats vom 16.11.2006, B 12 SF 4/06 S und B 12 SF 8/06 S, mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 9.12.1987, 10 RKg 5/85, BSGE 62, 269, 270 f = SozR 1200 § 48 Nr 14 und BFH, Beschluss vom 20.12.2004, VI S 7/03, BFHE 209, 1, 2*). Die Klage, soweit sie sich gegen einen neuen Beklagten richtet, kann deshalb auch nicht als Erhebung einer neuen Klage - für die sich die Zuständigkeit nach § 57 Abs 1 Satz 1 SGG nach dem neuen Wohnsitz richtet - angesehen werden. Das bestätigt auch § 96 SGG, da selbst ein vom neuen Beklagten erlassener Änderungsbescheid danach als mit der ursprünglichen Klage angefochten gilt. Etwas anderes ergibt sich weder aus Art 49 Abs 1 SGB IX selbst noch aus dem der Norm entstehungsgeschichtlich zugrunde liegenden Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 4.4.2001 (*BT-Drucks 14/5800 S 36*) noch etwa aus der Kommentierung von Dau (*in LPK, SGB IX, § 69 RdNr 6*) oder dem Urteil des 9. Senats des BSG vom 4.2.1998 (*B 9 V 6/96 R, BSG SozR 3-3100 § 89 Nr 4*). Wird ein Rechtsstreit dennoch allein im Blick auf eine Änderung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Zuständigkeit des Beklagten an ein anderes - hierdurch nunmehr angeblich zuständig gewordenes - SG verwiesen, liegt daher hierin grundsätzlich und in aller Regel ein willkürliches, dh offensichtlich unhaltbares, unsachliches oder nicht mehr zu rechtfertigendes Verhalten, sodass dennoch ergehenden Beschlüssen eine Bindungswirkung nicht zukommt (vgl. *BSG, Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11 und vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15 sowie BVerfG vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389*).



- 6 Soweit der 7. Senat des BSG im Beschluss vom 25.10.2004 (*B 7 SF 20/04 S*) - ausdrücklich ohne hierüber endgültig zu entscheiden - die Auffassung vertreten hat, es erscheine nicht willkürlich, sondern vielmehr durchaus nachvollziehbar und rechtlich begründet, wenn im Blick auf die Änderung des § 3 KOVfG von einer Änderung der Behördenzuständigkeit bei Wohnsitzwechsel des Klägers ausgegangen werde, steht dies der vorstehend vertretenen Auffassung nicht entgegen. Soweit der 7. Senat hieraus ohne nähere Begründung mittelbar weitere Schlussfolgerungen für die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bzw für die Frage der Willkürlichkeit eines Verweisungsbeschlusses zieht, folgt ihm der seit Januar 2006 für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG allein zuständige 12. Senat nicht, wie er in den zitierten Beschlüssen vom 8.5.2007 und 16.11.2006 bereits ausgeführt hat.
- 7 Gleichwohl ist der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund vom 21.11.2006 hier bindend. Der Senat hat in dem seinem Beschluss vom 8.5.2007 zugrunde liegenden Fall entschieden, dass lediglich deshalb, weil der Verweisungsbeschluss des SG noch vor Bekanntwerden seiner Entscheidung vom 8.5.2007 ergangen war (dort am 18.12.2006) und das SG den Beschluss des vorher für Fragen der Zuständigkeitsbestimmung zuständigen 7. Senats vom 25.10.2004 zumindest im Ergebnis eine mittelbare Rechtfertigung seiner Rechtsauffassung entnehmen konnte, ausnahmsweise noch vom Eintritt der Bindungswirkung nach § 98 SGG, § 17a Abs 2 Satz 3 GVG auszugehen war. Ebenso liegt der Fall hier. Der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund datiert vom 21.11.2006 und konnte die Rechtsprechung des 12. Senats daher nicht berücksichtigen.
- 8 2. Soweit das anfragende SG Stuttgart in der Begründung seiner Anfrage ausführt, der Verweisungsbeschluss des SG Dortmund sei deshalb nicht bindend, weil der Kläger zu der beabsichtigten Verweisung nicht angehört worden sei und der Verweisungsbeschluss deshalb dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, folgt auch hieraus keine Ausnahme von der Bindungswirkung. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob ein Gehörsverstoß im Bestimmungsverfahren mit den vom SG Stuttgart hieran geknüpften Folgen für die Bindungswirkung ohne Rüge des Beteiligten überhaupt berücksichtigt werden darf. Denn eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung des SG Dortmund am 21.11.2006 geladenen Klägers liegt nicht vor.

